

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können sowohl Einzelpersonen als auch Firmen oder Körperschaften erwerben.
- (2) Wer Mitglied der Vereinigung werden will, muß dies schriftlich oder mündlich mitteilen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstands, welche schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält.
- (4) Der Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, frühestens aber drei Monate nach Zugang.
- (5) Der Ausschluß erfordert einen einstimmigen Beschluß des Vorstands. Das Mitglied kann verlangen, vor der Entscheidung gehört zu werden.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Durch einstimmigen Beschluß des Vorstands kann Personen, die sich um den Verein oder um die Universitätsbibliothek Frankfurt am Main besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Er ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. März zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. bis zu drei Beisitzern,
 6. dem Direktor der Universitätsbibliothek; dieser ist Vorstandsmitglied kraft Amtes mit beratender Stimme und eigenem Antragsrecht.
- (2) Die Vorstandsmitglieder zu 1. - 5. werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung auf die Mitgliederversammlung übertragen sind, besonders die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften gemäß § 3 Abs. 8.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein jeder für sich.
- (5) Der amtierende Vorstand bleibt im Amt bis zu der Wahl eines neuen Vorstands.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Die ordentliche wie die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter und, wenn auch diese verhindert sind, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

- (5) Der Vorsitzende der Versammlung bestimmt einen Protokollführer zur Beurkundung der gefaßten Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, abgesehen von den Fällen in § 10 Abs. 1.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Geschäftskreis der ordentlichen Mitgliederversammlung umfaßt insbesondere:
 1. die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 2. die Abnahme der Jahresabrechnung und Erteilung der Entlastung,
 3. die Wahl des Vorstands,
 4. die Wahl eines Rechnungsprüfers,
 5. die Festsetzung der Beitragshöhe.
- (2) Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorsitzenden bei der Einberufung angekündigten Gegenstände.

§ 9

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10

Satzungsänderung, Vereinsauflösung

- (1) Ein Beschluß über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders berufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsbibliothek Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 18.08.2008 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18.08.2008

Freunde der Universitätsbibliothek Frankfurt am Main e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde der Universitätsbibliothek Frankfurt am Main“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg in Frankfurt am Main bei ihren umfassenden Aufgaben zu unterstützen und das Bewußtsein ihrer Bedeutung zu fördern. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne von § 52 Abs. 2 Ziff. 1 AO.
- (2) Der Verein sucht seinen Zweck insbesondere dadurch zu erfüllen, daß er Mittel für die in Abs. 1 genannten Zwecke, soweit sie nicht in die Verantwortung der Unterhaltsträger fallen, zur Verfügung stellt, insbesondere für
 - Ausstellungen, Veranstaltungen und Vorträge,
 - Herausgabe von Publikationen und Verzeichnissen,
 - Sonderanschaffungen, insbesondere Antiquaria, Nachlässe und Autographen,
 - Anwendungen neuer Informationsmedien.Der Verein übernimmt auch die Sammlung und Verwaltung solcher Mittel.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.